

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 7

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verschiedene Leistungsfähigkeit der einzelnen Armengüter, die ungleiche Verteilung der Armenlasten, der schwankende Stand der Unterstützungen von Jahr zu Jahr, die große Verschiedenheit der einzelnen Fälle und dazu die von jeher angestrebte, individualisierte, den besondern Verhältnissen angepaßte burgerliche Unterstützungsmaxime eine schablonenhafte Aufstellung von Regeln ausschließen. Im Jahre 1934 z. B. wurden von sämtlichen 14 Abteilungen der Burgergemeinde Bern insgesamt Fr. 289,362.62 an Armenunterstützungen verausgabt, was für 401 Bezüger einer Durchschnittsquote von Fr. 721.60 pro Kopf entspricht. Immerhin dürfte es doch nicht ausgeschlossen sein, eine größere Einheitlichkeit in den Unterstützungsansätzen herbeizuführen und auf diese Weise allzu starke Gegensätze auszumerzen, die namentlich von den in Anstalten zusammenlebenden Insassen am meisten empfunden werden. Einer Regelung bedarf u. a. auch die Frage der Rostentragung für Ferienversorgung der Waisenhauszöglinge und Pensionäre, die bis jetzt nicht in völlig befriedigender Weise gelöst ist.

Der wirkliche Bestand des allgemeinen burgerlichen Armengutes betrug Ende 1935 Fr. 1 328 409.—. Das unantastbare Stammvermögen des allgemeinen burgerlichen Armengutes beträgt gemäß Burgergemeindebeschuß vom 3. Dezember 1924 und regierungsrätlicher Genehmigung vom 9. Januar 1925 Fr. 526 279.—

A.

— Verkostgeldung. „Wenn eine zu verkostgeldende Person ohne Wissen der Armenbehörde bei Privaten untergebracht wird, so braucht die Behörde nicht nachträglich Gutsprache zu leisten.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 4. Dez. 1936.)

Motive:

Die Kinder M. wurden ohne Wissen der Armenbehörde O. ihrer Großmutter in Pflege gegeben, so daß es dieser Behörde nicht möglich war, die ihr gutschreibenden Vorkehren zu treffen und den Vater der Kinder zu veranlassen, das Kostgeld ganz oder teilweise zu bezahlen. Infolgedessen hat sie auch nie eine Gutsprache ausgestellt. Sie kann daher rechtlich nicht gezwungen werden, nachträglich das verlangte Kostgeld zu bezahlen. Die Weigerung der Armenbehörde O., für diese Kosten nachträglich freiwillig aufzukommen, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß Frau S. gegenüber der genannten Behörde von Anfang an einen anmaßenden Ton anschlug. Sie hat es sich also selbst zuzuschreiben, wenn sie nunmehr kein Entgegenkommen findet. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 31.)

Literatur.

„Jugend am Abgrund“ von Hans Sutter. Liga-Verlag, Zürich. Vorwort von Paul Wieser, Burghof.

Wie der Verlag mitteilt, handelt es sich nicht um ein Sensationsbuch, sondern vielmehr um einen Beitrag an die Auseinandersetzung mit den Problemen Anstaltserziehung und Anstaltsversorgung.

Die Schrift selber schildert ein Jugendschicksal — also nicht nur die Anstaltsepisode. Darin liegt ihr Vorteil. Damit erhalten wir Kenntnis vom Vorleben des Knaben, von den Erlebnissen in der Anstalt und von den Schwierigkeiten und Gefahren beim Austritt, beim Sichzurückfinden in die Gesellschaft. So wird das ganze Entwicklungsproblem aufgerollt: Vorsorge bis zur nachgehenden Fürsorge. Dazwischen kommt der junge Mann trotz vieler bitterer Erfahrungen doch zu einer positiven Lebenseinstellung. Das zeugt für ihn.

Die Anstaltszeit selber zeigt eine Menge menschlicher Unmenschlichkeiten. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Erlebnisse wohl viele Jahre zurückliegen. Zudem ist es immer so, daß man glaubt, in eine Hölle geraten zu sein, wenn menschliche Einrichtungen nur von unten gesehen werden. So betrachtet bleibt an jeder Anstalt, an jedem Internat, aber auch an jeder Familie etwas hängen.

B.